



INFORMATIONEN ZUR ERGÄNZENDEN LERNFÖRDERUNG

Wichtige Hinweise zur Leistungsgewährung und -erbringung der ergänzenden Lernförderung als Leistung für Bildung und Teilhabe (BuT) im Land Berlin

1. Was ist die BuT-Lernförderung?

Die ergänzende Lernförderung ist eine Leistung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT). Sie dient der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem ergänzendem Lernförderbedarf, um wesentliche Lernziele zu erreichen.

Ein Anspruch besteht, wenn die leistungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Schule den Lernförderbedarf bestätigt.

2. Wer hat Anspruch?

Ein Rechtsanspruch auf ergänzende Lernförderung ergibt sich aus den folgenden gesetzlichen Grundlagen:

§ 28 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

§ 34 Abs. 5 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

§ 3 Abs. 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

§ 6b Bundes-Kindergeldgesetz (BKGG)

3. Zuständigkeit der Schule: Sicherstellung eines Angebotes

Die Umsetzung der BuT-Lernförderung liegt im Land Berlin in der Verantwortung der Schulen.

Die maßgeblichen Regelungen ergeben sich aus den Ausführungsgesetzen zum SGB II und SGB XII:

[AG-SGB II § 9 Absatz 1](#)

[AG-SGB XII § 8 Absatz 1](#)

4. Verfahren in der Praxis

1. Feststellung des ergänzenden Lernförderbedarfs durch die Schule
2. Prüfung der Leistungsberechtigung (berlinpass-BuT)
- 3: Sicherstellung eines Angebots durch die Schule
4. Leistungserbringung gemäß den vertraglichen Grundlagen (Vorgabe der SenBJF):

- Kooperationsverträge für juristische Personen, Einzelunternehmer mit mehreren Beschäftigten oder individuellen Leistungserbringern
- Rahmenvereinbarung (inkl. Kooperationsvertrag) für Träger der freien Jugendhilfe

5. Wichtige Hinweise

Die BuT-Lernförderung ersetzt keinen regulären Unterricht und keine schulischen Förderangebote, sondern ergänzt diese bei festgestelltem Bedarf.

Die Förderung richtet sich nach den pädagogischen Erfordernissen und ist zeitlich befristet.

Ausgaben im Zusammenhang mit privater Nachhilfe außerhalb eines Kooperationsvertrages zwischen der Schule und einem BuT-Lernförderanbieter sind nicht erstattungsfähig.

6. Kontakt und Informationen

Weitere fachliche Informationen und vertragliche Grundlagen sind auf den [Fachinformationsseiten](#) der SenBJF abrufbar.

Fragen zu abrechnungstechnischen Details oder der BuT-Lernförderung in einem bestimmten Bezirk richten Sie bitte an die jeweils zuständige BuT-Verwaltungskraft in der entsprechenden regionalen Schulaufsicht.

Fragen zu den Grundsätzen der BuT-Lernförderung oder zu Prüf- und Einzelfällen richten Sie bitte an: BuT-Lernfoerderung@senbjf.berlin.de

Kostenlose und mehrsprachige Beratung zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie hier: <https://but-beratung.de/>